

Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen vom 02.09.1991,
zuletzt geändert durch Satzung vom 30.01.1995

HAUPTSATZUNG

Der Gemeinde Pahlen
Kreis Dithmarschen

Inhalt

- § 1 Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertreter
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Ständige Ausschüsse
- § 5 Einwohnerversammlung
- § 6 Entschädigung
- § 7 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügungen über Gemeindevermögen
- § 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Veröffentlichungen
- § 11 Inkrafttreten

§§ 1 - 9 pp.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) auf dem Grundstück Mühlenberg Nr. 10
- b) auf dem Grundstück Hauptstr. 43

befindet, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.09.1978 zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.1983 außer Kraft.

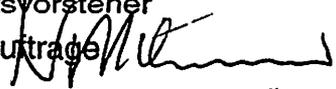
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 19.06.1991 und 18.01.1995 erteilt.

Pahlen, den 02.09.1991
gez. Börner

(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen vom 02.09.1991 und 30.01.1995 wird hiermit beglaubigt.



Tellingstedt, 28.11.1995
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage 

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

1. Allgemeines

Die Gemeinde Pahlen verfügt über einen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 13.06.1979 genehmigt hat. Der Flächennutzungsplan ist zwischenzeitlich in Teilbereichen durch die 1. und 2. Änderung der städtebaulichen Entwicklung angepaßt worden.

Der Flächennutzungsplan trägt den wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der bisher bekannten Zielsetzungen für die weitere ortsplanerische und bauliche Entwicklung Rechnung.

2. Städtebauliche Entwicklung und Planungsziele der Gemeinde

Eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes ist nunmehr erforderlich geworden, um auch weiterhin der fortschreitenden städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde vorbereitend Rechnung zu tragen.

Die Gemeinde verfügt über eine Reihe erschlossener und realisierter Bebauungsplangebiete für eine Wohnbebauung. Die Bebauungspläne sind weitgehend realisiert. Nunmehr wird beabsichtigt, die Wohnbebauung südöstlich der bebauten Ortslage weiterzuentwickeln. Für Teilbereiche der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Bebauungspläne Nr. 5 und 6 aufgestellt werden. Zur Durchführung der Bebauungspläne werden die z. Z. landwirtschaftlich genutzten Flächen die nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan teilweise als Sondergebiet - Ferienhäuser/Wochenendhäuser -, öffentliche Verkehrsflächen - Parkplatz - (nördlicher Änderungsbereich) und als Flächen für die Landwirtschaft und Forstflächen (südlicher Änderungsbereich) einschließlich der bebauten Grundstücke beidseitig der Bergstraße und nördlich des Hesenweges nunmehr als

- Wohnbauflächen (W),
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und als
- Flächen für die Landwirtschaft

ausgewiesen.

Es wird beabsichtigt, für Teilbereiche der Änderungsflächen die Bebauungspläne Nr. 5 (südlicher Bereich) und Nr. 6 (nördlicher Bereich) aufzustellen. Die übrigen Änderungsflächen werden den vorhandenen und geplanten Nutzungen angepaßt. Die Sondergebiete - Ferienhäuser/Wochenendhäuser - sollen nicht mehr verwirklicht werden.

...

Bei der verbindlichen Bauleitplanung sind für den Bebauungsplan Nr.5 27 Wohngrundstücke und für den Bebauungsplan Nr.6 3 Wohngrundstücke in eingeschossiger offener Bauweise in allgemeinen Wohngebieten vorgesehen. Um den "Einfamilienhauscharakter" in der südöstlichen Ortslage zu erhalten und weiter zu entwickeln, werden in den künftigen Baugebieten nur Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt.

Die Größe der Bebauungsplangebiete ist erforderlich geworden, um den vorhandenen überwiegenden Eigenbedarf an Wohngrundstücken für weitere 6 Jahre bis zum Jahre 2002 zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen und eine städtebaulich vertretbare Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage von Pahlen zu erreichen.

Die gesamte Baufläche für den Bebauungsplan Nr. 5 in einer Größe von rd. 2,5 ha ist von der Gemeinde zum Zwecke der Baulanderschließung erworben worden. Die Baufläche für den Bebauungsplan Nr. 6 verbleibt im Privateigentum.

Bei der Ausweisung der Wohnbauflächen sind die Belange des Umweltschutzes für die künftige Wohnbevölkerung berücksichtigt worden. In dem künftigen Baugebiet werden keine unzumutbaren Immissionen durch Verkehr, Landwirtschaft oder durch Gewerbebetriebe erwartet. Landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltungen und emissionsträchtige Gewerbebetriebe sowie verkehrsintensive überörtliche Verkehrsstraßen liegen nicht im Einwirkungsbereich der künftigen Wohngebiete. Die Erschließung der Baugebiete ist durch das ausgebaute Straßennetz in der Ortslage gesichert. Die künftigen Baugebiete werden über die ausgebauten Straßen an das übrige Verkehrsnetz der Gemeinde angebunden.

Durch die Realisierung der künftigen Baugebiete auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind nach dem LNatSchG so gering wie möglich zu halten. Unvermeidbare Eingriffe sind vorrangig im Bauleitplan auszugleichen (§ 8 a Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -). Eingriffsminimierungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bei der in der Aufstellung befindlichen verbindlichen Bauleitplanung nach den zu erstellenden Grünordnungsplänen zur vorliegenden Bauleitplanung im Rahmen des in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes berücksichtigt. Es wird beabsichtigt, eine volle Kompensation innerhalb der Bebauungsplangebiete zu erreichen. Die in den Teiländerungsgebieten ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft stellen neben den Ausgleichs- und Minimierungsfestsetzungen innerhalb der Bebauungsplangebiete die Ausgleichsmaßnahmen dar.

Mit der Umsetzung der Bebauungspläne verschiebt sich der Ortsrand von Pahlen nach Südosten. Die bei der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Bepflanzungen und Biotopmaßnahmen bilden auf Dauer die Eingrünung der Bebauung zur freien Landschaft hin und damit den Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Der Landschaftsplan befindet sich in der Aufstellung und ist somit noch nicht abgeschlossen. Die Gemeinde hat im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes vom Ministerium für Natur und Umwelt erhalten.

3. Ver- und Entsorgung

Die künftigen Baugebiete werden an die vorhandenen Versorgungsanlagen innerhalb der angrenzenden Ortslage angeschlossen.

Das Schmutzwasser wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Pahlen, den 13.06.1996

Gemeinde Pahlen
- Bürgermeister -



GESEHEN
und weitergereicht.

Helde, den 15.07.1996

Der Landrat
des Kreises Dithmarschen
Im Auftrage:

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium • Postfach 1133 • 24100 Kiel

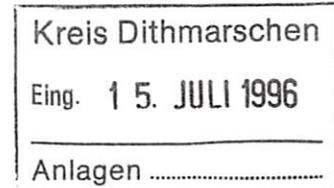
Amtsvorsteher des Amtes
Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Postfach 51

25780 Tellingstedt

G. Bannard

durch den
Landrat des Kreises Dithmarschen
Postfach

25736 Heide



Ihr Zeichen / vom
610-3-0/3
13.06.1996

Mein Zeichen / vom
IV 810 c-512.111-
51.88 (3. Ä.)

Telefon (0431)
988-3310
Herr Richter

Datum
11.07.1996

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Die von der Vertretungskörperschaft am 14.05.1996 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ich bitte um Beachtung des folgenden Hinweises:

In der Planzeichenerklärung ist das Wort „Festsetzungen“ durch das Wort „Darstellungen“ zu ersetzen.

Die vorgelegten Unterlagen gebe ich zurück. Änderungen sind zu beglaubigen. Eine Ausfertigung des Planes ist mir nach Berücksichtigung des Hinweises zurückzugeben.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Auf Nummer 6.3 des Verfahrenserlasses vom 27. Oktober 1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 434), geändert durch Erlaß vom 15. März 1996 - IV 810 - 512.110 - (n.v.), weise ich hin.

Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-2833
Telex 299 871 Ireg d
Bus: Linie 6, 8

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine Planausfertigung einschl. Erläuterungsbericht zu übersenden.

Im Auftrage
gez. Tilo Knaak

Beglaubigt

Oberamtsrat



Anlagen
3 Planausfertigungen
1 Verfahrensakte

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pahlen

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.05.1996 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „südlich der Straße Heesenweg im östlichen Anschluß an die vorhandene Bebauung der Straße Amselweg“ wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11.07.1996, Aktenzeichen: IV 810 c - 512.111-51.88 (3. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

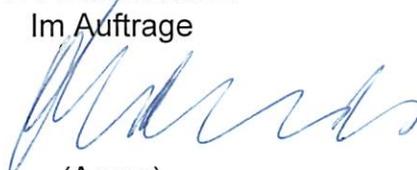
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 19.07.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage


(Arens)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Pahlen auf dem Grundstück Hauptstraße 43
in Pahlen auf dem Grundstück Mühlenberg 10

ausgehängt am 22.07.1996

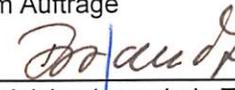
abzunehmen am 06.08.1996

abgenommen am

06.08.1996



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pahlen

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.05.1996 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „südlich der Straße Heesenweg im östlichen Anschluß an die vorhandene Bebauung der Straße Amselweg“ wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11.07.1996, Aktenzeichen: IV 810 c - 512.111-51.88 (3. Änderung) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

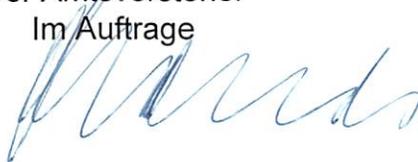
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 19.07.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



(Arens)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Pahlen auf dem Grundstück Hauptstraße 43
in Pahlen auf dem Grundstück Mühlenberg 10

ausgehängt am 22.07.1996

abzunehmen am 06.08.1996

abgenommen am 06.08.1996



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

